

Ergänzende Bedingungen der SWU Energie GmbH (SWU) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Die folgenden Bedingungen gelten für die SWU zur Ergänzung der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in Verbindung mit dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

1. Abrechnung

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt mindestens 1 mal jährlich, nach Wahl der SWU können auch kürzere Abstände gewählt werden. Sind die Abstände zwischen 2 Abrechnungen länger als 2 Monate, so erhebt die SWU Abschlagszahlungen.

2. Ablesung der Messeinrichtungen

2.1 Die Zählerstände werden von der SWU bzw. ihren Beauftragten abgelesen. Die SWU kann die Ablesung des Zählers durch den Kunden verlangen. Falls die SWU oder ihre Beauftragten keinen Zugang zu den Stromzählern erhalten bzw. der Kunde der SWU seinen Zählerstand auf Anforderung nicht mitteilt, kann die SWU den Stromverbrauch auf Basis der letzten Abrechnung und der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

2.2 Ein Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV ist vom Kunden bei der SWU schriftlich zu stellen.

3. Zahlungsweisen

Abschlagszahlungen und Rechnungsbeträge können an die SWU im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag geleistet werden.

4. Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung

4.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Ab der zweiten Mahnung werden die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden laut Preisblatt in Rechnung gestellt.

4.2 Bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die Preise laut Preisblatt in Rechnung gestellt.

4.3 Die SWU wird die Aufhebung der Unterbrechung veranlassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat.

Die Freischaltung durch die SWU erfolgt erst, nachdem durch den Kunden folgende Forderungen vollständig ausgeglichen wurden:

- Forderung aus Energielieferung,
- angefallene Nebenkosten wie z.B. Mahngebühren, Bankgebühren, Zinsen, Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, weitere Kosten der Rechtsverfolgung usw.,
- Kosten für Nachinkasso, Sperrung, Entsperrung, Zählerausbau oder Trennung des Hausanschlusses,

Notwendige Reparaturen, die im Rahmen der Überprüfung der Anlagen erforderlich werden, sind vom Kunden zu veranlassen und zu bezahlen.

4.4 Die SWU behält sich vor, tatsächlich entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Änderung der Bedarfsart sind der SWU schriftlich mitzuteilen.

6. StromGVV

Die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen liegen bei der SWU Energie GmbH, Karlstraße 1, 89073 Ulm aus. Sie können zudem im Internet unter www.swu.de eingesehen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Juli 2007 in Kraft.